

07.04.03

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Operation in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien im Rahmen der ESVP

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 304335 - vom 3. April 2003. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 13. März 2003 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Operation in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien im Rahmen der ESVP

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Gemeinsamen Aktion 2003/92/GASP des Rates vom 27. Januar 2003 über die militärische Operation der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien¹,
- unter Hinweis auf Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union,
- gestützt auf Artikel 37 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Union auf Ersuchen der Regierung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ihre erste militärische Operation in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien durchführen wird,
- B. unter Hinweis darauf, dass die NATO für die Durchführung dieser Operation Mittel und Fähigkeiten bereitstellt, dass der Stellvertretende Oberste Alliierte Befehlshaber für Europa (D-SACEUR) die Operation leitet und dass das Einsatzhauptquartier der Europäischen Union beim Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte in Europa (SHAPE) angesiedelt sein wird,
- C. unter Hinweis auf Artikel 9 der Gemeinsamen Aktion, der einen operativen Finanzierungsmechanismus vorsieht, der für die europäische Übernahme des NATO-Kommandos in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien eine Finanzierung auf gemeinsamer Grundlage ermöglichen soll,
- D. in der Überzeugung, dass die Einleitung jeglicher militärischer Operation im Namen der Europäischen Union einer umfassenden demokratischen Legitimierung und öffentlichen Unterstützung bedarf,
- E. im Bedauern darüber, dass der Vertrag über die Europäische Union bisher nur unzureichende Bestimmungen über die Konsultation des Parlaments zu Fragen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) enthält und dass das Recht des Parlaments, über ESVP-Angelegenheiten umfassend unterrichtet zu werden, immer noch eingeschränkt ist,
- F. mit der sich daraus ergebenden Forderung, dass jegliche Operation zur Krisenbewältigung im Rahmen der aktualisierten Petersberg-Aufgaben nur nach Anhörung des Europäischen Parlaments als dem einzigen direkt gewählten demokratischen Organ auf europäischer Ebene eingeleitet werden sollte,

¹ ABl. L 34 vom 11.2.2003, S. 26.

- G. in der Einsicht, dass für Militärausgaben, militärisches Beschaffungswesen sowie den Einsatz nationaler Streitkräfte die nationalen Parlamente zuständig sind, dass jedoch auf der Grundlage künftiger Vertragsänderungen das Europäische Parlament für die Billigung des Mandats und der Ziele jeglicher auf gemeinsamer Grundlage finanzierter EU-Operationen zur Krisenbewältigung zuständig sein und diesbezüglich, da es zusammen mit dem Rat die Haushaltsbehörde bildet, regelmäßig über die Mittelzuweisungen für solche gemeinsamen EU-Maßnahmen unterrichtet werden sollte,
- H. zur Kenntnis nehmend, dass die Mitgliedstaaten dieses Jahr ungefähr 4,7 Mio. Euro für die Deckung der gemeinsamen Kosten dieser Mission bereitstellen werden,
1. begrüßt den Beschluss des Rates, die NATO-Operation „Allied Harmony“ in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien als erste militärische Mission der Europäischen Union überhaupt zu übernehmen;
 2. unterstreicht, dass diese Operation als wichtiger Test für das Funktionieren der ESVP in der Praxis und für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der NATO zu betrachten ist;
 3. bedauert jedoch, dass das Parlament nicht im Sinne von Artikel 21 EUV im Vorfeld über das Mandat, die erforderlichen Kapazitäten sowie über die finanziellen Auswirkungen des Einsatzes informiert wurde; begrüßt, dass der griechische Ratsvorsitz im Rahmen der Haushaltskonsultierungen für 2004 zugesagt hat, alle gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999¹ und der im Haushaltsverfahren 2003 verabschiedeten gemeinsamen Erklärung vom 25. November 2002² erforderlichen Informationen vorzulegen,
 4. betont, dass gewährleistet werden muss, dass diese Operation mit der EU-Stabilisierungspolitik und weiteren Konfliktverhütungsmaßnahmen für die Region im Einklang steht, und hebt den Beitrag der Europäischen Union zur Verbesserung der Grenzsicherheit in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien hervor;
 5. betont die Notwendigkeit, die Beziehung zwischen der militärischen Befehlsstruktur und den politischen Zuständigkeiten des Hohen Vertreters für die GASP klar zu definieren;
 6. fordert insbesondere mit Blick auf die geplante Übernahme des SFOR-Kommandos in Bosnien und Herzegowina, dass der Rat dem zuständigen Ausschuss des Parlaments rechtzeitig und vollkommen transparent Informationen zu folgenden Aspekten bereitstellt:
 - dem Mandat und den Zielen künftiger ESVP-Missionen,
 - der Sicherheitslage der im Land stationierten Truppen,
 - der Stärke der stationierten Truppen, ihrer Zusammensetzung und ihrer Ausrüstung,
 - dem Verhältnis zwischen den Truppen unter EU-Kontrolle und denjenigen unter NATO-Kontrolle in der Region,

¹ ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

² Anlage I zu der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Dezember 2002 zum Entwurf des Haushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2003 (P5_TA(2002)0624).

- dem Funktionieren der Kommandostrukturen von der untersten Einsatzebene über das Oberste Hauptquartier der Alliierten Mächte in Europa bis hin zum Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee der Europäischen Union,
 - der zivil-militärischen Zusammenarbeit im Rahmen der Mission und der Frage, wie sich die Operation in den Kontext des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und der anderen Konfliktverhütungsmaßnahmen einfügt,
 - der Finanzierung der gemeinsam getragenen Kosten der EU-Operation,
 - der Zusammenarbeit mit der OSZE und den UN-Einrichtungen in der Region;
7. fordert den Rat auf, den für die Operation der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien geschaffenen operativen Finanzierungsmechanismus auf sämtliche künftigen militärischen Operationen der Europäischen Union auszuweiten;
 8. ersucht die Konferenz der Präsidenten, seinem zuständigen Ausschuss die Genehmigung zu erteilen, zwei Monate nach dem Beginn des Einsatzes eine Untersuchungsdelegation in die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien zu entsenden, die einen Fortschrittsbericht erstellt, in dem sie anhand der vorstehend genannten Aspekte die Effizienz des Einsatzes bewertet;
 9. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Parlamenten der Mitgliedstaaten und dem Präsidenten des Europäischen Konvents sowie der OSZE zu übermitteln.